

Kurztitel

Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 107/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 294/1996

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

§ 6. Der zweite Teil der schriftlichen Prüfung hat die Ausarbeitung des Entwurfes für ein größeres Gebäude in Verbindung mit einem Tiefbauwerk auf gegebenem Bauplatz nach gegebenem Programm zum Gegenstand. Hiebei sind anzufertigen:

1. Vorentwurf
2. Einreichpläne samt Baubeschreibung
3. Polierpläne
4. Zeichnungen bestimmter Details
5. Bemessung bestimmter Konstruktionsteile
6. bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung, wobei sowohl Baumeisterarbeiten als auch Arbeiten anderer Gewerbetreibender zu berücksichtigen sind
7. Kalkulationen bestimmter Bauleistungen, und zwar sowohl von Baumeisterarbeiten als auch unter Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbetreibender
8. Bauablaufplanung (Bauzeitpläne).

Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, daß sie vom Prüfling in 65 Stunden ausgearbeitet werden können. Nach 80 Stunden, die zu gleichen Teilen auf zehn aufeinanderfolgende Werktage aufzuteilen sind, wobei jedoch der Samstag unberücksichtigt bleiben darf, ist der zweite Teil der schriftlichen Prüfung zu beenden.